



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XLI. König Friedrichs Anordnung wegen des Vorranges der Städte Teltow, Mittenwalde und Trebbin, so wie Potsdam, Treuenbrietzen und Belitz, vom 13. Mai 1711.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

den dritten Theill des Gerichts, also vmb Ein hundert gulden bahrer gefעהener betahlungk vorkaufft; Seind demnach berurde hohendorffe inn vnser Canzlei Erschienen vnd vnz die Lehen des Gerichts wieder aufgetragen, auch aller vnd Jeder gerechtigkeit, die Sie oder ihre Erben an demselben Gerichte gehabt oder gehaben können, Ewiglich vorziehen, abgefaget vnd dem Rahte zue Mittenwalde cediret vnd abgetreten, vnd vnz vnthertheniglich gebeten, das Wier der Lehenherr vnd Landesfürst, dasselbe auch also zue bewilligen vnd dem Rahte zue Mittenwalde den dritten Theill des erkaufften Gerichts verleihen vnd zue bestetigen geruhen wolten. Wann denn solch Pitte zimlich, haben Wier berurten Contract allenthalben bewilliget, auch dem Raht zue Mittenwalde darauff den dritten Theill dieses Gerichts gnediglich vorliehen, bestetiget vndt ihrer Statt gerechtigkeit mit einvorleibet; Vorleihen vnd bestetigen auch, thun ihrer Stattgerechtigkeit mit einleiben denfelben dritten Theill hiemit inn Crafft dieses Briefes: vnd weil sie sonst die andere zwei Theill des Gerichts aldo vorhin haben, sollen Sie vnd ihre nachkommen hinfuro das ganze Gericht, der von hohendorff vnd menniglichs vnvorhindert haben, halten vnd brauchen, auch in Fällen wie vor alters gewöhnlich gewesen, bestetigung dorüber nehmen vnd sich des Gerichts inn Gerichtsfällen mit richten, straffen vnd büßen alsz Gerichtsherren annehmen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vhrkundlich mitt vnserm anhangenden Innriegel besiegelt. Geschehen Zue Cölln an der Sprew, Freytags am tage Johannis Evangeliste, Christi vnser lieben herren geburt, Tausent fünffhundert vnd fünfzigsten Jahre.

Aus einer Bestätigung des Kurfürsten Johann Siegmund vom 20. Dezember 1612.

**XLI. König Friedrichs Anordnung wegen des Vorranges der Städte Teltow, Mittenwalde und Trebbin, so wie Potsdam, Treuenbriezen und Belitz, vom 13. Mai 1711.**

Demnach zwischen den Städten Teltow, Mittenwalde und Trebbin, wozu sich auch Potsdam, Treuenbriezen und Belitz geschlagen, wegen Vorstandes auf den Jahrmärkten Irrungen und Streitigkeiten entstanden, welche Se. K. M. untersuchen und erwägen lassen, ist darauf folgender maffen die Sache eingerichtet und decidirt worden, dasz nämlich die Stadt Mittenwalde und Trebbin in Ansehung, dasz sie Immediat und Churfürde, Teltow hingegen nur eine Kreisstadt des Teltowfchen Kreifes ist, den Vorfiz in jetzt befagtem Kreise vor Teltow haben und behalten sollen. Wenn aber die Potsdamer, Belitzer und Treuenbrietzner in des Teltowfchen Kreifes Städte zu Markte kommen, müssen sie hinter den Teltowern stehen; dahingegen gebühret der Stadt Potsdam der Vorzug im Havelländischen Kreise und müssen Trebbin, Mittenwalde und Teltow auf den Jahrmärkten des Havelländischen Kreifes den Potsdamern weichen und den Rang lassen. Wie denn auch, wenn Teltow, Mittenwalde und Trebbin in einer Stadt des Zauchfchen Kreifes auslegen, nach Treuenbriezen und Belitz stehen müssen. Wornach sich allerseits Interessenten hinführe zu achten, Commiffarius und der Magistrat auch hirüber zu halten haben. Signatum zu Charlottenburg, den 13. Mai 1711.

gez. Friedrich.